

170.

6.

170

2.

Mosers praktische Ausgabe:  
Österreichische Gesetze und Verwaltungsbehelfe.

# Die Dienstpragmatik.

Gesetz betreffend das Dienstverhältnis  
der Staatsbeamten und der  
Staatsdienerschaft.

Mit Erläuterungen aus den Gesetzes-  
materialien.

Von

**Dr. Rudolf Ehmer**

k. k. Oberlandesgerichtsrat  
in Graz.



Graz 1914.

Verlag von Ultr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff),  
k. u. k. Hofbuchhändler.

# Die Dienstpragmatik

(Gesetz betreffend das Dienstverhältnis  
der Staatsbeamten und der  
Staatsdienerschaft)

Mit Erläuterungen  
aus den Gesetzesmaterialien und  
Verweisungen auf zusammenhängende Bestimmungen  
nebst einer Übersicht über  
die Gehaltsbezüge

Von

**Dr. Rudolf Ehmer**

k. k. Oberlandesgerichtsrat  
in Graz



Graz 1914

Im Verlage von Mr. Meserl Buchhandlung (J. Meyerhoff),  
k. u. k. Hofbuchhändler



## Vorwort.

Über besonderes Ersuchen des Herrn Verlegers unterzog ich mich der Aufgabe, die Dienstpragmatik möglichst kurz und bündig zu erläutern und bezweckte hiebei lediglich, ein sicheres Verständniß des Gesetzestextes zu vermitteln.

Dieser enggezogene Rahmen ließ es unthunlich erscheinen, die mit dem Gegenstande der Dienstpragmatik zusammenhängenden Normen in größerem Maße, als es geschah, heranzuziehen oder gar im Wortlaute wiederzugeben und von den Gehaltgesetzen mehr zu bieten als eine knappe ziffernmäßige Zusammenstellung der Bezüge; weiters wurde dadurch aber auch eine Darstellung der gegensätzlichen Bestrebungen und Anschauungen ausgeschlossen, die sich bei der Beratung und Gestaltung des Stoffes zum Gesetze geltend machten.

Auf diese wird erst dann zurückzukommen sein, wenn die Durchführung und Anwendung des Gesetzes Abweichungen von der mittleren Linie zeigen sollte, auf der es als Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen zustande kam, und wenn sich hieraus Streitpunkte und Streitfragen ergeben sollten.

Möge es deren nicht zu viele geben und die Dienstpragmatik die Erwartungen beider an deren reibungslosen Durchführung interessierter Teile erfüllen: das Gesetz der Beamtenchaft zu Tug und Frommen gedeihen und dem Staate zum Heile gereichen, der vielleicht mehr als ein anderer einer festgefügtten, von einheitlichem Geiste, wahrer Arbeitsfreude und tiefem Pflichtgeföhle durchdrungenen Beamtenchaft bedarf.

Dr. Ehmer.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorgeschichte . . . . .	1
Vorbemerkungen (Zeitvorrückung, Disziplinarrecht) . . . . .	4

## Gesetz über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und Staatsdienerschaft.

Einführungsbestimmungen . . . . .	19
-----------------------------------	----

### Erstes Hauptstück (Beamte).

#### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung: § 1—8 . . . . .	25
Beginn der Dienstzeit: § 9 . . . . .	29
Provisorischer Dienst: § 10 . . . . .	29
Vorbereitungsdienst: § 11 . . . . .	30
Diensteid und Pflichtenangelobung: § 12 . . . . .	30
Standesausweis: § 13 . . . . .	31
Qualifikation: § 14—20 . . . . .	32

#### II. Abschnitt: Pflichten.

Allgemeine Pflichten: § 21 . . . . .	35
Dienstlicher Gehorsam: § 22 . . . . .	36
Amtsverschwiegenheit: § 23 . . . . .	37
Verhalten: § 24—27 . . . . .	38
Amtsbesuch: § 28—29 . . . . .	39
Militärdienst: § 30 . . . . .	40
Aufenthalt: § 31 . . . . .	42
Verhelichung: § 32 . . . . .	42
Nebenbeschäftigung: § 33, 34 . . . . .	42
Geschenkannahme: § 35 . . . . .	43

#### III. Abschnitt: Rechte.

Rangklassenmäßige Stellung: § 36 . . . . .	44
Dienstrang: § 37—39 . . . . .	45
Amtsstitel: § 40 . . . . .	46
Uniform: § 41 . . . . .	47
Urlaub: § 42—44 . . . . .	48
Bezüge: § 45—48 . . . . .	50
Beförderung in höhere Rangklassen: § 49 . . . . .	51
Vorrückung in höhere Bezüge:	
a) In höhere Gehaltstufen: § 50 . . . . .	52
b) Zeitvorrückung: § 51—53 . . . . .	53
c) Gemeinsame Bestimmungen: § 54, 55 . . . . .	55



	Seite
Ernennung von Praktikanten zu Beamten: § 56 . . . . .	57
Bestimmungen über bereits Angestellte: § 57 . . . . .	58
Nebenbezüge und Nebengehühren: § 58 . . . . .	60
Gehaltvorschüsse: § 59 . . . . .	60
Ruhe- und Versorgungsgenüsse: § 60—66 . . . . .	61

#### IV. Abschnitt: Veränderungen und Auflösung des Dienstverhältnisses.

Versezung: § 67, 68 . . . . .	66
Dienstleistung bei Zentralstellen: § 69 . . . . .	66
Diensttausch: § 70 . . . . .	67
Außerdienststellung: § 71, 72 . . . . .	67
Beurlaubung mit Wartegebühr: § 73, 74 . . . . .	68
Versezung in den zeitlichen Ruhestand: § 75—78 . . . . .	69
Versezung in den dauernden Ruhestand: § 79, 80 . . . . .	71
Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr: § 81—83 . . . . .	71
Auflösung des Dienstverhältnisses: § 84—86 . . . . .	72

#### V. Abschnitt: Abhandlung von Pflichtverletzungen.

Disziplinäre Verantwortlichkeit: § 87—89 . . . . .	74
Ordnungsstrafen: § 90—92 . . . . .	76
Disziplinarstrafen: § 93—99 . . . . .	77
Disziplinarcommissionen und Parteien:	
Disziplinarcommissionen: § 100, 101 . . . . .	80
Zuständigkeit: § 102, 103 . . . . .	81
Disziplinarsenate: § 104—106 . . . . .	82
Disziplinaranwälte: § 107, 108 . . . . .	83
Verteidigung: § 109 . . . . .	84
Delegierung: § 110 . . . . .	85
Ausschließung und Ablehnung: § 111 . . . . .	86
Disziplinarverfahren:	
Einleitung: § 112—117 . . . . .	86
Untersuchung: § 118—121 . . . . .	88
Verweisung und Einstellung: § 122 . . . . .	91
Mündliche Verhandlung: § 123—125 . . . . .	92
Erkenntnis: § 126—131 . . . . .	93
Revisions: § 132—134 . . . . .	94
Vollzug des Erkenntnisses: § 135, 136 . . . . .	95
Wiederaufnahme des Verfahrens: § 137—142 . . . . .	96
Wiedereinsetzung: § 143 . . . . .	98
Suspendierung: § 144—149 . . . . .	98
Zustellungen: § 150 . . . . .	100
Rechtsmittel und Fristen: § 151 . . . . .	100
Stempel- und Gebührenfreiheit: § 152 . . . . .	101
Besondere Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes: § 153—155 . . . . .	101

## Zweites Hauptstück (Dienerchaft).

	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.	
§ 156, 157 . . . . .	103
II. Abschnitt: Pflichten.	
Allgemeine Pflichten: § 158—167 . . . . .	103
III. Abschnitt: Rechte.	
§ 168—176 . . . . .	106
IV. Abschnitt: Veränderung und Auflösung des Dienstverhältnisses.	
§ 177—180 . . . . .	109
V. Abschnitt: Ahndung von Pflichtver- letzungen.	
§ 181—188 . . . . .	109
Beigaben.	
Übersicht über die vorgeschriebenen Vorbildungserforder- nisse und Fachprüfungen in den wichtigsten Dienst- zweigen . . . . .	112
Übersicht über die bei ungehemmter Zeitvorrückung den an dieser teilnehmenden Beamten zufallenden Be- züge an Gehalt . . . . .	122
Übersicht über die mit dem Gesetze vom 19. Februar 1907, Nr. 34, geschaffenen Gehaltstufen . . . . .	123
Übersicht über die mit dem Gesetze vom 19. Februar 1907, Nr. 34, festgestellten Aktivitätszulagen . . . . .	123
Gehaltbezüge der Staatsdiener . . . . .	126
Alphabetisches Register . . . . .	128

## Zur Entstehungsgeschichte.

Die Bestrebungen der österreichischen Beamtenschaft nach einer durchgreifenden Regelung ihrer dienstlichen und materiellen Verhältnisse durch Erlassung einer Dienstespragmatik datieren schon seit dem Jahre 1867, in welchem der „Erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie“ die parlamentarische Behandlung dieser für die zuverlässige Erreichung des Staatszweckes wichtigen Frage in einer Denkschrift an das Abgeordnetenhaus anregte.

Seither beschäftigte die Beamtenfrage, wie dies aus einer dem Regierungsentwurfe betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft vom Jahre 1910 beigelegten Zusammenstellung der parlamentarischen Materialien bis einschließlich der XIX. Session des Reichsrates (Seite 111 der Beilage Nr. 702 zum stenographischen Protokoll des Abgeordnetenhauses der XX. Session 1910) erhellt, mit wenigen Ausnahmen fast in jeder Session das Abgeordnetenhaus. In Petitionen, Resolutionen, Anträgen wurde bald die Schaffung einer Dienstpragmatik selbst, bald die gesetzliche Ordnung einzelner Gebiete des Beamtenrechtes, wie der Besoldung, des Disziplinarrechtes, der Qualifikation u. s. w., verlangt und teils von der Regierung, teils vom Hause durch verschiedene Vorlagen angebahnt.

Von diesen sei der oberwähnte Regierungsentwurf aus dem Jahre 1910, dem eine ausführliche Begründung beigegeben ist, besonders hervorgehoben, da durch ihn die Lösung der Frage in Fluß kam. Er wurde samt den vom Staatsangestelltenauschusse hierzu beantragten Abänderungen und Ergänzungen infolge des Schlusses der XX. Session des Reichsrates am 30. März 1911 zwar hinfällig, bildet aber doch die Grundlage des neuen Gesetzes. Denn als der Staatsangestelltenauschuß in der XXI. Session des Abgeordnetenhauses im Einklange mit allen maßgebenden Faktoren statt einer von der Regierung beabsichtigten Erhöhung der Aktivitätszulagen eine definitive



Regelung der Dienstverhältnisse befürwortete, griff die Regierung auf den erwähnten Entwurf zurück und brachte ihn unter Berücksichtigung des Ergebnisses der inzwischen erfolgten Beratungen in neuer Redaktion wieder ein. (Nr. 962 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, Seite 1813 ff.) Dieser Entwurf wurde vom Abgeordnetenhause gemäß § 19 der Geschäftsordnung aufgenommen, im Ausschusse ohne Generaldebatte in Verhandlung gezogen und durchgearbeitet, bevor im Hause selbst dessen erste Lesung beendet war. Die Vorlage konnte deshalb im Ausschusse, dem sie am 24. April 1912 zugewiesen wurde, schon am 30. April 1912 erledigt werden, worauf sie im Hause selbst auf Grund des Ausschußberichtes (Beilage Nr. 1364 der XXI. Session) in der Zeit vom 21. Mai bis 18. Juni 1912 einer sehr gründlichen Beratung unterzogen wurde (82. bis 93. Sitzung). Hierbei erfuhr sie eine Reihe von Abänderungen, die jedoch nicht durchweg die Zustimmung der Regierung fanden und zum Teil als Sanktionshindernis bezeichnet wurden, so zum Beispiel die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem das Gesetz in Kraft treten sollte, ferner die Fassung der §§ 24 und 25, Bestimmungen über die Voraussetzungen und Fristen der Vorrückung, Überstundengebühr der Diener u. s. w.

Auch das Herrenhaus hat die Vorlage schon eher, als der Beschluß des Abgeordnetenhauses an dasselbe gelangte, und zwar am 30. März 1912, einer Spezialkommission zur Vorberatung zugewiesen, die nach vielfachen Sitzungen am 19. November 1912 (Beilage Nr. 125 des stenographischen Protokolls des Herrenhauses, XXI. Session 1912) hierüber Bericht erstattete und am Beschlusse des Abgeordnetenhauses nicht nur in gesetztechnischer und stilistischer Beziehung, sondern auch in materieller Richtung Änderungen vornahm, die Anwendung einzelner Bestimmungen der Dienstpragmatik auf die richterlichen Beamten beschloß und hiedurch diesen vor Erledigung des Richterdienstgesetzes die Vorteile der Dienstpragmatik zuwendete, in die §§ 21 und 158 gegen die passive Resistenz gerichtete Bestimmungen einschaltete, in den Normen über das Verhalten der Staatsbediensteten (§ 24, 25, 163, 164) auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückgriff und auch die sonstigen Sanktionshindernisse beseitigte. Mit diesen Änderungen wurde die Vor-



lage am 30. November 1912 im Plenum des Herrenhauses verabschiedet und ging nun an das Abgeordnetenhaus zurück, dessen Staatsangestelltenausschuß zwar anfangs in einigen Punkten die Wiederherstellung der vom Abgeordnetenhaus im Juni angenommenen Fassung beschloß, dann aber, um das nahezu vollendete Werk nicht zu gefährden, insolge der Erklärung der Regierung, daß sie einer Abänderung des Herrenhausbeschlusses nicht zustimmen könne, dafür aber für die Verbesserung der Lage der Staatsdienerschaft weitere Mittel flüssig zu machen gedente, die unveränderte Annahme des Herrenhausbeschlusses empfahl (Bericht vom 15. Dezember 1912, Beilage Nr. 1776, XXI. Session 1912, des Abgeordnetenhausprotokolls).

Im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde sohin am 20. und 27. Dezember 1912 darüber verhandelt und das Gesetz in der vorliegenden Fassung unter Ablehnung aller Abänderungsanträge am letztbezeichneten Tage in dritter Lesung angenommen.



## Vorbemerkungen.

Die Dienstpragmatik enthält eine Zusammenstellung und Ausgestaltung des Dienstrechtes, der grundlegenden Bestimmungen über das rechtliche Verhältnis der Staatsbediensteten zum Staate, daneben aber auch einige mit diesem in keinem organischen Zusammenhange stehende Normen, die das geltende Bezugsrecht der Staatsbeamten teils ändern, teils erweitern, während die Regelung der Entlohnung der Diener, die nach dem Regierungsentwurfe auch in der Dienstpragmatik erfolgen sollte, in einem gleichzeitig erlassenen Sondergesetze vorgenommen wurde.

Die Bestimmungen der Dienstpragmatik bedürfen zu meist keiner weiteren Besprechung; es dürfte zum Verständnisse des Gesetzes genügen, einzelnen Normen im Anschlusse an den Text kurze Erläuterungen aus den Gesetzesmaterialien beizufügen und den Zusammenhang zwischen verschiedenen Gesetzesstellen durch entsprechende Hinweisungen hervorzuheben.

Eine zusammenhängende Erörterung erfordern aber zwei besonders wichtige Institutionen. Es sind dies

### I. die Zeitvorrückung.

Der bisherigen Beamtengehaltsgesetzgebung (Gesetz vom 15. April 1873, Nr. 47 RGBl.) lag das Rangklassensystem zugrunde: sämtliche mit Gehalt angestellten Staatsbeamten sind in elf Rangklassen eingeteilt, der Rang eines Beamten, das ist die Zugehörigkeit zu einer dieser Rangklassen bestimmt nicht nur seine Stellung, sondern auch das Ausmaß seiner systemmäßigen Bezüge; die Vorrückung in eine höhere Rangklasse und in die damit verbundenen höheren Bezüge erfolgt grundsätzlich nur durch Verleihung einer zur Erledigung gelangten systemisirten Stelle; nur innerhalb der Rangklasse werden die höheren Gehaltstufen derselben automatisch erreicht.

Aus diesem Beförderungssystem, das zudem mit einer starren Systemisirung der Stellen nach dem sogenannten

Drittelsystem (für die Beamten ohne Hochschulbildung gleich viele Stellen in den untersten drei Rangklassen, für jene mit Hochschulbildung je ein Drittel in der X.—VIII. Rangklasse) verquickt war, erwuchsen eine Reihe von Uebelständen: für die im Vorbereitungsdienste stehenden Anwärter hing dessen Ende, für die Beamten die Erreichung einer höheren Rangklasse vielfach von bloßen, außer ihrer Person und Dienstleistung gelegenen Zufälligkeiten ab, in verschiedenen Sprengeln des Reiches traten große Ungleichheiten in der zur Beförderung führenden Dienstzeit hervor; in ein und demselben Sprengel folgten auf Perioden raschen Vorwärtkommens solche eines andauernden und drückenden Stillstandes.

Diesen Nachteilen des Beförderungssystems suchten die Gesetze vom 19. September 1898, Nr. 172 RGBl., und vom 9. Februar 1907, Nr. 34 RGBl., abzuhefen; ersteres dadurch, daß es die im Gesetze vom 15. April 1873, Nr. 47 RGBl., eingeführten, einen Anfaß zur Zeitbeförderung bildenden Borrückungsfristen in die höheren Gehaltstufen der XI.—IX. Rangklasse von fünf auf vier Jahre herabsetzte und für diese Rangklassen Dienstaltermzulagen schuf, letzteres Gesetz dadurch, daß es die Zahl der Gehaltstufen in der III. und IV. Rangklasse auf zwei, in der V. auf drei, in der IX. auf fünf, in den übrigen auf vier vermehrte, die Fristen für die Borrückung in die einzelnen Gehaltstufen in den untersten drei Rangklassen auf drei Jahre verminderte; für die in einzelnen Rangklassen neu geschaffenen vierten und fünften Gehaltstufen mit drei Jahren festsetzte, mit Ausnahme der VI. Rangklasse die höchste Gehaltstufe der vorhergehenden Rangklasse der niedrigsten Gehaltstufe der nächstfolgenden Rangklasse gleichsetzte; endlich die in ersterer vollstreckte Dienstzeit nach Beförderung des Beamten in die nächsthöhere Rangklasse für die Erreichung der zweiten Gehaltstufe in dieser anrechnete.

Hiermit wurde als Grundsatz anerkannt, daß die Dauer der Dienstzeit einen Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes begründe. Hieran knüpft das Institut der Zeitvorrückung an. Sie soll den noch immer mit dem Beförderungssystem verbundenen oberwähnten Nachteilen und Uebelständen ab-



helfen, und zwar dadurch, daß sie dem einzelnen Beamten die Vorrückung in die Bezüge der jeweils nächsthöheren als der von ihm bekleideten Rangklasse und in die weiteren Gehaltstufen dieser Rangklasse auch dann ermöglicht, wenn in dieser höheren Rangklasse systemisierte Stellen nicht frei sind (§ 51).

Nach wie vor wird aber an der Einteilung der Beamten in Rangklassen festgehalten, und zwar wie die Regierungsmotive ausführen, im Interesse der Disziplin und zur Wacherhaltung eines gesunden, fruchtbaren Ehrgeizes. Die Regierung behält sich die Befetzung höherer Posten der Staatsverwaltung vor und schloß diesbezüglich die Zeitvorrückung grundsätzlich aus, sie verzichtet auch nicht auf das Recht, nach freiem Ermessen Beamte zu befördern, da der Staat ein lebhaftes Interesse daran hat, hervorragend tüchtige verwendbare Beamte nach seiner Wahl auf die wichtigen Posten zu stellen und ihnen zu diesem Behufe ein rascheres Zurücklegen der unteren Rangstufen zu ermöglichen.

Es bleibt das Prinzip der Stellenverleihung somit aufrecht, es werden auch in Zukunft erledigte systemisierte Dienstposten der unteren Rangklassen vor Ablauf der für die Minimalvorrückung festgestellten Fristen (§ 52) im Wege der Verleihung besetzt; es wird kein Normalavancement geschaffen.

Die Zeitvorrückung ist auch nicht identisch mit einem Zeitavancement, denn im Wege derselben rückt der einzelne Beamte unter Belassung seines bisherigen Ranges und Titels nur in die Bezüge, das ist in den Gehalt und die Aktivitätszulage der höheren Rangklasse und deren weiteren Gehaltstufen vor, die Prärogativen der höheren Rangklasse, die mit dieser verknüpfte Berechtigung zu höheren Funktionen können durch bloße Zeitvorrückung nicht erlangt, nicht eressen werden. Es bedeutet die Zeitvorrückung also eine gesetzlich festgelegte Steigerung der Bezüge, die in letzter Linie dort Platz greift, wo die obwaltenden Verhältnisse eine anderweitige raschere Beförderung nicht ermöglichen, es kommt ihr der Charakter einer gesetzlich gewährleisteten Mindestvorrückung zu.

Es bleiben der Verwaltung die ihr gegenüber der Beamtenchaft nach dem Rangklassensysteme zustehenden Mittel auch ferner erhalten; die tourliche Ernennung tüchtiger Beamte wird durch die Zeitvorrückung ersetzt, der Präterierung ist in ihrer Wirkung die Sistierung der Vorrückung (§ 51/4) gleich, die außertourliche Ernennung ist durch das Recht der freien Besetzung erledigter Stellen gegeben.

Die bei der Ausgestaltung der Zeitvorrückung eingehaltenen Grenzen ergeben sich aus der Eigenart des Dienstes, der im Dienstesinteresse als Anstellungserfordernis normierten Vorbildung des Beamten und seiner Stellung im Organismus der Staatsverwaltung.

Bei Feststellung der Grundlagen für die Zeitvorrückung und der Fristen für dieselbe wurde einerseits berücksichtigt, daß allen Beamten ein gewisses auskömmliches Mindestmaß an Bezügen zu sichern ist, andererseits, daß wegen der verschiedenen Anforderungen des Dienstes und der nötigen Vorbildung nicht alle Beamte gleich behandelt werden können. Es wurden daher für die Vorrückung Gruppen gebildet (§ 52) und als Einteilungsgrund die für die Anstellung im betreffenden Dienstzweige vorgeschriebene Vorbildung angenommen, zumal diese auch in einem gewissen Verhältnisse zu der Verantwortlichkeit und Schwierigkeit des zu leistenden Dienstes steht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, nicht aber die spezielle Vorbildung des einzelnen Beamten bestimmt für diesen die Vorrückungsfrist, er nimmt an der für seine Gruppe vorgesehenen Vorrückung auch dann teil, wenn seine Vorbildung über die hiefür verlangte hinausgeht, selbst auch dann, wenn sie hinter ihr zurückbleibt (siehe auch § 57 g).

Die Vorrückungsfristen (§ 52) sind so festgestellt, daß den Beamten sämtlicher Gruppen nach Erreichung der Bezüge der höchsten ihnen im Wege der Zeitvorrückung zugänglichen Rangklasse die Möglichkeit geboten ist, vor Zurücklegung des 35. Dienstjahres noch in höhere Gehaltstufen dieser Rangklasse vorzurücken und hiedurch auch eine erhöhte Pensionsgrundlage für sich und ihre

Angehörigen (§ 64) zu erreichen; der Ruhegenuß richtet sich nicht mehr nach der zuletzt innegehabten Rangklasse, sondern nach den tatsächlichen Bezügen.

Schon für den Vorbereitungsdienst (Praktikantenzeit) wurde eine Höchstdauer festgestellt, die in den Gruppen A bis C drei Jahre, in den Gruppen D und E vier Jahre, für Auskultanten (Art. Id) acht Jahre beträgt, für letztere deshalb, weil die erste Austellung im Richterdienste in der IX. Rangklasse erfolgt. Die Praktikanten erhalten unmittelbar nach ihrem Dienstantritte ein Adjutum, das für die Praktikanten der Beamtengruppen A und B und für die Auskultanten (Art. Ic) 1000 K, für die der übrigen Gruppen 600 K beträgt und sich bei allen Gruppen nach eineinhalbjähriger zufriedenstellender Verwendung innerhalb desselben Dienstzweiges des gleichen Ressorts (§ 46 und Art. Id) um 200 K erhöht; bei den Auskultanten unter bestimmten Voraussetzungen weiter steigert.

Nach klaglosem Verlaufe der Praktikantenzeit erfolgt bei entsprechender Eignung (§ 11) und nach Ablegung der ersten praktischen Prüfung die Ernennung in eine rangklassengemäße Stellung (§ 56), womit die Stabilität des Dienstverhältnisses gesichert und dem Beamten ein Rechtsanspruch auf die automatisch erfolgende Steigerung seiner Bezüge gewährt wird.

Doch geschieht dies nicht bedingungslos. Das tatsächliche Vorrücken in die höheren Bezüge ist davon abhängig, daß (§ 51):

a) die Qualifikation mindestens auf gut lautet. Zur Sicherstellung einer möglichst objektiven Qualifikation wurde das Qualifikationsverfahren eingehend geregelt (§ 14 ff.);

b) die erforderlichen Fachprüfungen abgelegt wurden. Zur Sicherung des Vorrückungsanspruches wurde das Recht auf Zulassung zur Prüfung ausdrücklich gesetzlich anerkannt (§ 51/3);

c) der Beamte von der Vorrückung nicht ausgeschlossen ist, sei es durch ein Disziplinarerkenntnis, sei es durch andere Umstände, die in der Anmerkung zu § 54 aufgezählt sind.

Werden diese Bedingungen, welche der von manchen Seiten befürchteten Tötung des Ehrgeizes und Erschlaffung



des Eifers entgegenwirken sollen, erfüllt, so gelangen unter Zurechnung der Praktikantendienstzeit Beamte der Gruppe A nach 20, jene der Gruppe B nach 28 Jahren in die Anfangsbezüge der VII. Rangklasse, die der Gruppe C angehörenden nach 22 Jahren, jene der Gruppe D nach 26 Jahren in die Bezüge der VIII., die der Gruppe E nach 19 Jahren in die Bezüge der IX. Rangklasse. Die Erreichung der Bezüge weiterer Rangklassen findet im Wege der Zeitvorrückung nicht statt.

Um jenen Beamten eine Entschädigung zu gewähren, die unter den Härten des bisherigen Systems infolge der längeren Dienstzeit materiell gelitten haben und um eine Abhilfe gegen die Teuerung zu bieten, erschien es den gesetzgebenden Faktoren billig, durch Übergangsbestimmungen (§ 57) den bereits Angestellten mehr zu gewähren, als den erst nach Erlass der Dienstpragmatik Eintretenden zuteil wird. Zur Erläuterung dieser Übergangsbestimmungen dienen folgende im Motivenberichte des Abgeordnetenhauses angeführten Beispiele:

Ad 57a. Da die Beamten der Gruppe D und E derzeit zumeist durch längere Zeit im Vorbereitungsdienste standen, wurden die Vorrückungsfristen gekürzt, und zwar in der Gruppe D für die X. und IX. Rangklasse um je 1 Jahr (6 statt 7, bzw. 8 statt 9), in der Gruppe E für die X. Rangklasse um 2 Jahre (7 statt 9).

Hat also jemand in der Gruppe D je  $4\frac{1}{2}$  Jahre als Praktikant und Angehöriger der XI. Rangklasse gedient, und wurde mit 1. Jänner 1912 in die X. Rangklasse befördert, so erreicht er die IX. nach 6 und nicht nach 7 Jahren, somit am 1. Jänner 1918 statt 1919 und die VIII. nach weiteren 8 statt 9 Jahren, also am 1. Jänner 1926.

Ad 57b. Wer die Zeitvorrückungsfrist (§ 52) in seiner Rangklasse schon vollstreckt hat, rückt unbekümmert um seine Gesamtdienstzeit in die Anfangsbezüge der nächsthöheren Rangklasse. Zum Beispiel ein Beamter der Klasse B mit 26 Jahren Gesamtdienstzeit steht seit 10 Jahren in der VIII. Rangklasse, wird somit sofort die Bezüge der VII. Rangklasse erhalten, während ein Neueintretender in der Klasse B sie erst nach 28 Dienstjahren erreichen wird, oder:

- Ruhestand, dauernder 79, 80.  
 — strafweiser 97.  
 — zeitlicher 75, 76.
- Sachverständige 34.  
 Schadenerfab 89.  
 Schwägerchaft 3, 8.  
 Sicherheitswache IV.  
 Sonntagsruhe 28.  
 — für Diener 160.  
 Staatslehrpersonen I.  
 Standesansehn 24.  
 Standesaussweis 9, 13, 32, 66, 135.  
 Stempelfreiheit 152.  
 Sterbequartal 65.  
 Suspendierung (der Vorrückung) 54.  
 — im Disziplinarverfahren 144.
- Titel 40.
- Überdienstzeit 57 c, d.  
 Übersiedlungsfrist 67.  
 Übersiedlungsgebühren 58.  
 Unfall 62, 63.  
 Uniform 41.  
 Unterbeamte (Zurückveretzung) 168.  
 Unterhaltsbeitrag 98.  
 Unteroffiziere III.  
 Untersuchung, amtsärztliche 29/2, 74, 77, 81.  
 Untersuchungskommissär 118 ff.  
 Urlaub 30, 42, 44, 174, 175.  
 Urteil, strafgerichtliches 116.
- Verantwortlichkeit 87.  
 Verbindungen 25, 164.  
 Verehelichung 32.  
 Vereine 25, 164.  
 Verhalten 21, 24, 163.  
 Veretzung auf andere Dienstposten 67.  
 — in den Ruhestand 81 ff.  
 — strafweise 97.
- Versorgungsgenüsse 60, 68, 176.  
 Verteidigung 109.  
 Vertrauenspersonen 124, 182.  
 Verwandtschaft 3, 8.  
 Verwarnung 90.  
 Verweis 93.  
 Verweifungsbeschluss 122.  
 Verwendungszeugnis 180.  
 Verzicht auf den Rana 38, 70.  
 Vorbereitungsdienst 5, 11.  
 Vorbildung 52.  
 Vorleben 1, 2.  
 Vorrückung 50, 170.  
 — Ausschließung 94.  
 Vorsitzender der Disziplinar-kommission 101, 123, 133, 135.  
 — des Disziplinarfenates 104, 105.
- Waffenübung 30.  
 Wartegebühr 73.  
 Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens 137 ff.  
 Wiedereinsetzung gegen Fristablaufes 143.  
 Wohnsitz 31.
- Zeitvorrückung 51 ff.  
 — Aufschiebung 53.  
 — für Auskultanten Id.  
 — Ausschließung 64.  
 — für richterliche Beamte Ib.  
 Zentralsteue, Beschwerden an sie 39, 77, 81, 82, 85.  
 — Beurteilungen durch sie 73.  
 — Bewilligungen durch sie 2, 3, 33, 51, 62, 63.  
 — Einberufung 69.  
 — Verfügungen derselben 15, 31, 136.
- Zivilpolizeiwache IV.  
 Zuständigkeit der Disziplinar-kommission 102, 103.  
 Zustellungen 150.